Betriebsvereinbarung

*Durchführung von Einweisungen an den Arbeitsplätzen (§ 12 ArbSchG)*

Die ………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………………,

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzende, …………………….,

– Betriebsrat –

vereinbaren:

Die Einweisung der Arbeitnehmer/innen

* in den Schutz durch Händewaschen und Händedesinfektion,
* in den betrieblichen Brandschutz,

ebenso die Einweisung der Dienstplaner/innen

* in die Aufzeichnung aller Arbeitszeiten,
* in die gesetzlichen und vertraglichen Planungsregeln (Schichtfolgen),
* in die Funktionen der Software zur Einhaltung dieser Schutzregeln,

die Einweisung der Arbeitnehmer/innen

* wer an ihrem Arbeitsplatz ihre Sicherheitsbeauftragten sind und wie sie diese erreichen,
* in die Regeln zur Berücksichtigung ihrer Interessen bei der Erstellung der Dienstpläne (unter anderem Fristen, Tauschen, Schlafpräferenz),
* in die Schutzmöglichkeiten in ihrer Freizeit vor betriebsseitigen Störungen
* in die Regeln zur Gewährung der Pausen

sowie die Einweisung der Nachtarbeitnehmer/innen

* in Regeln zum Überlastungsschutz am jeweiligen Arbeitsplatz und
* in die Schutzmöglichkeiten vor den Folgen der Nachtarbeit während ihrer Freizeit

lässt die Arbeitgeberin jeweils einmal kalenderjährlich während der geplanten regelmäßigen Arbeitszeit durchführen. Derartige Einweisungen an einem für die Arbeitnehmerin neuen bzw. geänderten Arbeitsplatz lässt die Arbeitgeberin grundsätzlich vor der Einplanung, spätestens aber bei Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag durchführen.

Derartige Einweisungen sollen sich jeweils auf den Kreis der Zielgruppe beschränken, erweitert um die Sicherheitsbeauftragte/n in diesem Arbeitsbereich. Sie erfolgen mündlich und dabei auftauchende Fragen werden im gemeinsamen Dialog geklärt. Die Arbeit ist erst in Anschluss aufzunehmen.

Die Arbeitgeberin lässt die Teilnahme und Dauer der Einweisungen dokumentieren. Die Arbeitgeberin teilt dem Betriebsrat mit, wem sie die Durchführungsverantwortung für die Einweisungen überträgt. Sie überprüft einmal kalenderjährlich die Ergebnisqualität (Vollständigkeit, Umfang) und berichtet den Befund im Arbeitsschutzausschuss (ASA, *§ 11 ASiG*).

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates